

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMJ

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 370/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

20.02.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Richtigstellung und Löschung**

§ 14. (1) Rechtsverbindlich festgelegte Daten dürfen nur auf Grund einer Entscheidung des für die Feststellung zuständigen Organs richtiggestellt oder gelöscht werden.

(2) Daten, die für Zwecke der Dokumentation und der internen Kontrolle aufbewahrt werden, dürfen nicht richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Fall eines Rückgriffs auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.